

## **BESTÄTIGT**

durch die Anordnung  
vom 26-06-2024 Nr. V-2024-042  
des Generaldirektors von UAB  
Eglès sanatorija

### **INTERNE VORSCHRIFTEN DER UAB EGLÈS SANATORIJA**

#### **I. DER ALLGEMEINE TEIL**

1. UAB Eglès sanatorija (im Folgenden – „das Kurzentrum“) ist eine Gesundheitsversorgungseinrichtung des litauischen nationalen Gesundheitssystems, in der ambulante Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der sekundären stationären medizinischen Rehabilitation und sonstige Gesundheitsversorgungsdienstleistungen, angegebene in der behördlichen Lizenz der Gesundheitsversorgung erbracht werden. Das Kurzentrum beruht in seiner Tätigkeit auf die Verfassung, auf das Bürgerliche Gesetzbuch, auf das Gesundheitssystem, auf die Gesetze der Gesundheitsversorgungseinrichtungen und Rechtsvorschriften der Republik Litauen, auf die Statuten des Kurzentrums und auf vorliegende interne Geschäftsordnung.
2. Das Kurzentrum wurde mit einer freiwilligen Betriebshaftpflichtversicherung versichert.
3. Das Kurzentrum betreibt die Tätigkeit, die in seinen Statuten angegeben ist.
4. Die internen Vorschriften des Kurzentrums (im Folgenden – „die Vorschriften“) legen die Grundsätze und die Verhaltensnormen der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern des Kurzentrums, Patienten und ihren Angehörigen fest.
5. Zur Einhaltung dieser Vorschriften sind alle Mitarbeiter des Kurzentrums, die Patienten, ihre Vertreter, die Besucher der Patienten und andere in den Räumlichkeiten und im Gebiet des Kurzentrums befindliche Personen verpflichtet.
6. Diese Vorschriften werden auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) öffentlich bekannt gegeben. Kopien der Vorschriften sind an jeder Rezeption erhältlich und können von Patienten des Kurzentrums eingesehen werden.
7. In diesen Vorschriften werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:
  - 7.1. **Dienstleistungen der Anti-Rückfall-Behandlung des Kurzentrums** – das sind Dienstleistungen der stationären medizinischen Rehabilitation, die für die Patienten, die unter chronischen fortschreitenden und rezidiven Krankheiten leiden erbracht werden und die die Anwendung der natürlichen und behandelten naturgegebene Faktoren zum präventiven Zweck umfassen.
  - 7.2. **Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen** - Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen, die im Kurzentrum angeboten werden.
  - 7.3. **ASPP (PGD)** - persönliche Gesundheitsdienstleistungen.
  - 7.4. **Dienstleistungen des Basisumfangs** – Dienstleistungen der medizinischen Rehabilitation, die mit den Geldmitteln des Fonds der gesetzlichen Sozialversicherung finanziert werden.
  - 7.5. **Rehabilitationszentrum** ist eine Zweigniederlassung des Kurzentrums, die ambulante persönliche Gesundheitsdienstleistungen anbietet.
  - 7.6. **ESPBI IS** – ein elektronisches Informationssystem für Infrastruktur der Gesundheitsdienste und der Zusammenarbeit.
  - 7.7. **FMR Arzt** – Arzt für physische Medizin und Rehabilitation.
  - 7.8. **Das Gesetz** – das Gesetz über die Patientenrechte und über den Schadensersatz für gesundheitliche Schäden der Republik Litauen
  - 7.9. **Besucher** – eine Person, die einen Patienten besucht, der ins Kurzentrum zur medizinischen Rehabilitation gekommen ist. Dieser Begriff umfasst auch Personen, die zusammen mit dem Patienten ins Rehabilitationszentrum angekommen sind.
  - 7.10. **Dienstleistungen der medizinischen Rehabilitation** - eine komplexe Anwendung medizinischer Rehabilitationsmethoden um entweder beeinträchtigte biopsychosoziale Funktionen wiederherzustellen oder um sie bei irreversiblen Veränderungen im Organismus zu kompensieren oder um die erlangte biopsychosoziale funktionelle Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten.
  - 7.11. **Kostenlose Leistungen** - Leistungen, die aus dem staatlichen oder kommunalen Budget oder aus Mitteln des Pflichtkrankenversicherungsfonds bzw. staatlichen und kommunalen Krankenkassen bezahlt werden. Diese Leistungen werden von den Auftraggebern der Tätigkeit des litauischen nationalen Gesundheitssystems, wie sie im Gesetz der Gesundheitsversorgungseinrichtungen der

Republik Litauen bezeichnet werden, bestellt und bezahlt.

- 7.12. Patient** ist gemäß dem Gesetz der Gesundheitsversorgungseinrichtungen der Republik Litauen eine Person, die die Leistungen der Gesundheitsversorgungseinrichtungen in Anspruch nimmt, unabhängig davon, ob er gesund oder krank ist.
- 7.13. Patientenvertreter** - ein gesetzlicher Vertreter oder ein Vertreter gemäß dem Auftrag.
- 7.14. PSDF (PKFV)** Pflichtkrankenversicherungsfonds.
- 7.15. Dienstleistungen der Kurbehandlung im Kurzentrum** – Dienstleistungen der Kurbehandlung im Kurzentrum werden gemäß den Programmen der Behandlungen, die im Kurzentrum erstellt werden, erbracht.
- 7.16. Eigenmächtiges Verlassen des Kurzentrums** – eigenmächtiges Verlassen des Kurzentrums vom Patienten, der zur stationären medizinischen Rehabilitation in das Sanatorium gekommen ist, für mehr als 12 Stunden ohne Ausfüllung der Form des Antrags auf Verlassen des Kurzentrums.
8. Die öffentlichen Bereiche und das Territorium des Kurzentrums werden von Videokameras überwacht, die Überwachungsorte sind mit speziellen Schildern gekennzeichnet.
9. Das Kurzentrum bildet Fachkräfte des Gesundheitswesens im Rahmen von Verträgen mit Bildungseinrichtungen aus. Es wird davon ausgegangen, dass der Patient, der die Vorschriften des Kurzentrums durch Unterzeichnung gelesen hat, sich als bereit erklärt, in den Schulungsprozess einbezogen zu werden. Ein Patient, der sich weigert, am Schulungsprozess teilzunehmen, oder keine Zustimmung zur Verwendung von Informationen über ihn für wissenschaftliche und Bildungszwecke gibt, muss dies schriftlich erklären. Seine schriftliche Erklärung wird in den medizinischen Dokumenten des Patienten aufbewahrt.
10. Der Patient, dem das Kurzentrum Unterkunftsleistungen anbietet, muss unter anderem die Unterkunftsrichtlinien des Kurzentrums (Anlage 1) einhalten, die auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) veröffentlicht werden, und denen an der Rezeption durch Unterzeichnung zustimmen.
11. Bei der Nutzung der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes des Kurzentrums muss der Patient die internen Vorschriften (Anlage 2) einhalten, die auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) sowie an Eingängen zum Pool- und Saunenkomplex veröffentlicht werden. Der Patient, der mit den internen Vorschriften vertraut ist, gilt durch seine Unterschrift als mit den Regeln des Pool- und Saunenkomplexes vertraut.
12. Aufgrund der gemeldeten Epidemie / Pandemie oder anderen Notfallsituationen können die Vorschriften durch ein separates Dokument ergänzt werden.

## **II. VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG UND AUFNAHME VON PATIENTEN IN DASKURZENTRUM**

13. Das Kurzentrum bietet allgemeine planmäßige stationäre und ambulante medizinische Rehabilitationsdienstleistungen an, die aus dem Haushalt des Pflichthaftversicherungsfonds (im Folgenden PKVF genannt) und anderen Finanzierungsquellen finanziert werden.
14. Um Informationen über die im Kurzentrum angebotenen persönlichen Gesundheitsdienstleistungen, deren Preise und Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten, können sich juristische und natürliche Personen schriftlich oder mündlich an die Auftragsabteilung des Kurzentrums wenden, deren Kontakte auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) veröffentlicht werden.
15. Reservierungen für das Kurzentrum erfolgen im Voraus schriftlich oder mündlich, auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) Personen, die keine Reservierung vorgenommen haben, können aufgrund fehlender freier Plätze in das Kurzentrum nicht aufgenommen werden.
16. Im Kurzentrum in Druskininkai und in Birštonas:
- 16.1. Patienten, die zur medizinischen Rehabilitation angekommen sind, deren Kosten von PKVF übernommen werden, werden von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr aufgenommen, ausschließlich der Fälle, wenn die individuelle Zeit für die ärztliche Beratung bei der Reservierung aus objektiven Gründen vereinbart wird. An Feiertagen findet keine Aufnahme der Patienten statt.
- 16.2. Patienten, deren Dienstleistungen außerhalb des PKVF Haushalts bezahlt werden, werden an der Rezeption, die rund um die Uhr geöffnet ist, aufgenommen. Der genaue Zeitpunkt, ab wann und bis wann der Eintritt empfohlen wird, um alle im Programm enthaltenen Dienstleistungen zu bekommen, wird konkret in der Beschreibung des Behandlungsprogramms auf der Webseite unter der Adresse [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) angegeben.
- 16.3. Für Patienten, die später als im Behandlungsprogramm angegebene Aufnahmezeit eintreffen, können Gesundheitsvorsorgedienstleistungen am nächsten Tag erbracht werden.
- 16.4. Für Patienten, die zur stationären medizinischen Rehabilitation, die aus Mitteln des PKVF Haushalts finanziert werden, und die später als im Behandlungsprogramm angegebene

- Aufnahmezeit eintreffen, kann die Umsetzung des Plans der medizinischen Rehabilitation erst am nächsten Tag begonnen werden.
17. In den Kur-Rehabilitationszentren:
    - 17.1. Die Patienten werden an Öffnungszeiten des Rehabilitationszentrums aufgenommen, die auf der Webseite [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) und am Eingang ins Rehabilitationszentrum angegeben wird.
    - 17.2. Für Patienten, die zu spät zur vereinbarten PGD Zeit erscheinen, können Dienstleistungen nur zur vereinbarten Zeit, bei Möglichkeit des Rehabilitationszentrums, erbracht werden.
    - 17.3. Dem Patienten, der zum ersten Mal ins Rehabilitationszentrum kommt, raten wir 15 Minuten früher zur vereinbarten Zeit der Leistungserbringung einzutreffen.
    - 17.4. In dem Fall, wenn dem Patienten aufgrund bestimmter Umstände unmöglich ist die vereinbarte PGD zu erbringen, wird er vom Rehabilitationszentrum unter der angegebenen Telefonnummer informiert.
  18. Die Patienten werden nach dem vom Generaldirektor des Kurzentrums genehmigten Verfahren für die Organisation von Facharztkonsultationen beraten.
  19. Bei der Ankunft kontaktiert der Patient die Rezeption des Kurzentrums, in dem er die Reservierung vorgenommen hat.
  20. Für alle gebuchte Dienstleistungen muss der Patient am Tag der Ankunft einen Vorschuss zahlen.
  21. Wenn der Patient für medizinische Rehabilitationsleistungen, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, ankommt, muss er an der Rezeption Personalausweis vorlegen und abwarten, bis der Mitarbeiter der Rezeption in der ESPBI IS überprüft, ob für den Patienten ein gültiger Auszug aus den medizinischen Dokumenten/Einweisung mit für die medizinische Rehabilitation erforderlichen Einträgen durch FMR Arzt (Form Nr. 027/a, im Folgenden – „die Einweisung“) erstellt wurden.
  22. Bei der Ankunft für Dienstleistungen, die nicht aus dem PKVF-Budget finanziert werden, legt der Patient an der Rezeption einen Ausweis vor.
  23. Die Patienten, deren medizinische Rehabilitationsleistungen aus dem PKVF-Budget finanziert werden, müssen spätestens innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen, die die Bereitstellung von medizinischen Rehabilitations- und Kurbehandlungen (antirezidive Behandlung) regeln, vorgesehenen Frist im Kurzentrum ankommen. Wenn der Patient später ins Kurzentrum ankommt, bewertet das ärztliche Konzil des Kurzentrums die Zweckmäßigkeit der medizinischen Rehabilitation.
  24. Personen, die zur Inanspruchnahme der Gesundheitsdienstleistungen kommen, die nicht aus dem PKVF-Budget finanziert werden, bezahlen für Leistungen, die im Kurzentrum erbracht werden, nach dem auf Verordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren.
  25. Einem Patienten, der zur Inanspruchnahme der stationären medizinischen Rehabilitationsleistungen kommt, die aus dem PKVF-Budget finanziert werden, werden Basisdienstleistungen erteilt, deren Zusammensetzung durch die Anordnung des Generaldirektors des Kurzentrums genehmigt wird. Der Patient erhält einen Platz in einem Standard-Doppel- oder Dreibettzimmer:
    - 25.1. im Bereich Ž1 im Doppelzimmer in Druskininkai;
    - 25.2. im Bereich B im Dreibettzimmer in Birštonas.
  26. Entscheidet sich ein Patient, der Anspruch auf grundlegende Dienstleistungen hat, für verbesserte/teurere Dienstleistungen, so hat er die Differenz zwischen den teureren Leistungen des Kurzentrums und den von der staatlichen territorialen Krankenkasse, mit der das Kurzentrum einen Vertrag zur Erbringung von ASPP und der Bezahlung aus PKVF-Budget unterzeichnet hat, bezahlten Basisdienstleistungen zu zahlen.
  27. Kostenpflichtige Gesundheitsdienstleistungen für Patienten, die zu medizinischen Rehabilitationsleistungen kommen und aus dem PKVF-Budget finanziert werden, werden gemäß dem durch die Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums genehmigten Verfahren erbracht.
  28. Patienten, die für ambulante Dienstleistungen kommen und aus dem PKVF-Budget finanziert werden, können gemäß der Verordnung des Generaldirektors die Unterkunft- und Verpflegungsleistungen des gewünschten Komfortniveaus in dem ausgewählten Zimmertyp erwerben.
  29. Patienten, die ins Kurzentrum (mit Ausnahme der Rehabilitationszentren) für ambulante medizinische Rehabilitationsdienstleistungen kommen, die aus dem PKVF Haushalt finanziert werden, können die Unterkunft- und Verpflegungsleistungen mit dem gewünschten Komfortniveau durch Bezahlung gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums festgelegten Verfahren erwerben.
  30. Patienten, die ins Tageszentrum (mit Ausnahme der Rehabilitationszentren) kommen, um Dienstleistungen zu erbringen, die außerhalb des PKVF Haushalts bezahlt werden, können die Unterkunft- und Verpflegungsleistungen mit dem gewünschten Komfortniveau in gewähltem

Zimmertyp erwerben und diese gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums festgelegten Verfahren bezahlen.

31. Aufgrund einer angekündigten Epidemie oder einer anderen Notsituation kann die Verwaltung des Kurzentrums die Unterbringung von Patienten jeweils auch Einzelzimmer organisieren, mit Ausnahme von Fällen, in denen Mitglieder eines Haushalts auf Anfrage zusammen untergebracht werden.

32. Der Patient, für den Unterkunftsdienstleistungen erbracht werden, darf seine Kleidung und Schuhe im Kurzentrum tragen. Es wird empfohlen, Sport- und Badekleidung, Mittel für persönliche Hygiene - Zahnbürste, Paste, Kamm usw. - mitzunehmen.

### **III. NOMENKLATUR UND SORTIMENT DER LEISTUNGEN, DIE AUS DEM PKVF-BUDGET UND AUS ANDEREN FINANZIERUNGSQUELLEN BEZAHLT WERDEN, VERFAHREN FÜR IHRE BEREITSTELLUNG**

33. Die persönlichen Gesundheitsdienstleistungen, für die das Kurzentrum lizenziert ist, sind in der Lizenz Nr. 3723 für die persönliche Gesundheitsversorgung des Kurzentrums (im Folgenden - „Lizenz“) angegeben, die vom Staatlichen Akkreditierungsdienst für Gesundheitsaktivitäten am Gesundheitsministerium (im Folgenden - „SADGA“ ) ausgestellt wurde. Die aktuelle Redaktion der Lizenz ist auf der SADGA-Website unter folgender Adresse verfügbar: [https://www.vaspvt.gov.lt/files/Istaigu\\_licencijavimas/ASPI.pdf](https://www.vaspvt.gov.lt/files/Istaigu_licencijavimas/ASPI.pdf).

34. Die medizinischen Rehabilitationsdienstleistungen und ihr Umfang, die aus dem PKVF Budget finanziert werden, werden im Kurzentrum gemäß den Anordnungen des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen erbracht, die die Erbringung medizinischer Rehabilitations- und antirezidiver Kurbehandlungen regeln

35. Die planmäßigen aus dem PKVF Haushalt finanzierten medizinischen Dienstleistungen der Rehabilitation werden nur im Falle der Grunderkrankung erbracht.

36. Dienstleistungen der Kurbehandlung werden nicht aus dem PKVF-Budget finanziert und werden gemäß den im Kurzentrum erstellten und von dem Generaldirektor des Kurzentrums bestätigten Programmen erbracht. Die Behandlungen werden im Rahmen des ausgewählten Kurbehandlungsprogramms für jeden Patienten individuell nach Beurteilung des Gesundheitszustands des Patienten sowie der Indikationen und Kontraindikationen durch den Arzt der physikalischen Medizin und der Rehabilitation ausgewählt.

37. Die medizinische Rehabilitation beginnt unabhängig von der Finanzierungsquelle mit der Beratung durch den Arzt der physikalischen Medizin und der Rehabilitation nach Beurteilung des Gesundheitszustands, der Indikationen und Kontraindikationen des Patienten, während der Beratung wird ein individuelles Programm der medizinischen Rehabilitation (Behandlungsplan) erstellt.

38. Das vom Arzt der physikalischen Medizin und der Rehabilitation erstellte und individualisierte medizinische Rehabilitations- und Kurbehandlungsprogramm wird nur durch den Beschluss des behandelnden Arztes (oder seines Stellvertreters) korrigiert, und die Behandlungen werden nur innerhalb der entsprechenden Gruppe von Rehabilitationsmaßnahmen (Behandlungen) geändert.

39. Das vom Arzt der physikalischen Medizin und der Rehabilitation empfohlene und vom Patienten erworbene Programm der Kurbehandlung kann durch den Beschluss des behandelnden Arztes (oder seines Stellvertreters) korrigiert werden, und die Behandlungen werden nur innerhalb der entsprechenden Gruppe von Rehabilitationsmaßnahmen (Behandlungen) geändert.

40. Die Patienten, die im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und bei der Abwesenheit der Kontraindikationen zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen erwerben möchten, können diese gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors des Kurzentrums festgelegten Verfahren erwerben.

41. Die Verpflegung von Patienten wird wie folgt organisiert und bereitgestellt:

41.1. In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gesundheitsministeriums der Republik Litauen, die die Organisation der Verpflegung von Patienten in Gesundheitspflegeeinrichtung regeln;

41.2. Gemäß dem erworbenen Komfortniveau;

41.3. Mindestens dreimal täglich;

41.4. Wenn es notwendig ist, verschreibt der Arzt dem Patienten eine Diät Ernährung unter Angabe der geeigneten Diät und Häufigkeit der Verpflegung;

41.5. Je nach Gesundheitszustand des Patienten kann die Verpflegung im Aufenthaltsraum oder im Zimmer organisiert werden;

41.6. Aufgrund der angekündigten Epidemie / Pandemie oder anderer Notfälle wird die Verpflegung gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften organisiert.

42. Für Patienten, denen im Kurzentrum keine Unterkunftsdienstleistungen erbracht werden, werden die

Behandlungsdienstleistungen gemäß dem Verfahren verkauft, das mit der Anordnung des Generaldirektors festgelegt ist.

#### **IV. PATIENTENRECHTE IM KURZENTRUM**

43. Der Patient hat das Recht auf qualitativ hochwertige Gesundheitsdienstleistungen.
44. Der Patient hat das Recht auf Bedingungen, die seine Ehre und Würde nicht beeinträchtigen, sowie das respektvolle Verhalten von Fachkräften des Gesundheitswesens.
45. Der Patient muss mit wissenschaftlich begründetem schmerzlinderndem Mittel versorgt werden, damit er nicht unter seinen gesundheitlichen Problemen leidet.
46. Die Rechte der Patienten dürfen nicht aufgrund des Alters, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Überzeugungen eingeschränkt werden.
47. Wenn es möglich ist, hat der Patient das Recht, einen medizinischen Fachmann auszuwählen, der ihm die Gesundheitsdienstleistungen erbringt, sofern dies nicht die Rechte anderer Patienten oder Dokumente, die das Arbeitsverfahren des Kurzzentrums und die Rechte des Arbeitnehmers regeln, verletzt.
48. Der Patient hat das Recht, die Stellungnahme eines anderen Spezialisten mit der gleichen beruflichen Qualifikation gegen extra Bezahlung einzuholen.
49. Der Patient hat das Recht, Informationen über die im Kurzzentrum erbrachten Dienstleistungen, deren Preise und ihre Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten.
50. Der Patient hat das Recht, Informationen über die medizinische Fachkraft, die für ihn medizinische Dienstleistungen erbringt (Vorname, Nachname, Position), sowie Informationen über ihre beruflichen Qualifikationen zu erhalten.
51. Ein Patient, der seine personenbezogene Identitätsdokumente einreicht, hat das Recht, Informationen über seinen Gesundheitszustand, die Diagnose der Krankheit, andere im Kurzzentrum verwendete oder dem Arzt bekannte Behandlungen bzw. Untersuchungen, mögliche Risiken, Komplikationen, Nebenwirkungen, Behandlungsprognosen und andere Umstände, die die Entscheidung des Patienten, die vorgeschlagene Behandlung anzunehmen oder abzulehnen, sowie die Folgen der Ablehnung der vorgeschlagenen Behandlung beeinflussen können, zu erhalten. Diese Informationen müssen dem Patienten in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die er versteht und in der die spezifischen medizinischen Begriffe erläutert werden.
52. Wenn der weitere Aufenthalt des Patienten im Kurzzentrum medizinisch nicht gerechtfertigt ist, muss dem Patienten oder seinem Vertreter die Begründetheit einer solchen Entscheidung und die Kontinuität der weiteren Gesundheitsversorgung ausführlich erklärt werden, bevor er aus dem Kurzzentrum nach Hause entlassen oder in eine andere Gesundheitseinrichtung verlegt wird. Nach Erhalt dieser Informationen muss der Patient oder sein Vertreter dies durch Unterzeichnung bestätigen.
53. Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, die Diagnose der Krankheit, andere im Kurzzentrum angewandte oder dem Arzt bekannte Behandlungen bzw. Untersuchungen, mögliche Risiken, Komplikationen, Nebenwirkungen und Behandlungsprognosen können dem Patienten nicht gegen seinen Willen zur Verfügung gestellt werden. Die Verweigerung der Bereitstellung von Informationen muss der Patient klar ausdrücken und mit Unterschrift bestätigen. Einschränkungen bei der Bereitstellung von Informationen für den Patienten gelten nicht, wenn die Verweigerung des Patienten, Informationen zu erhalten, schädliche Folgen für den Patienten oder andere Personen haben könnte.
54. Der Patient hat das Recht, mit den Aufzeichnungen in seinen medizinischen Dokumenten vertraut gemacht zu werden und zu verlangen, dass Kopien der vom Kurzzentrum bestätigten medizinischen Dokumente auf seine Kosten sowie Beschreibungen der Diagnose und der Behandlung angefertigt und ausgestellt werden. Dieses Recht des Patienten kann gemäß dem in den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren eingeschränkt werden.
55. Der Fachmann der Gesundheitsversorgung ist verpflichtet im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Patienten die Bedeutung der Einträge in seinen medizinischen Dokumenten zu erläutern. Wenn die Anforderung des Patienten gerechtfertigt ist, müssen ungenaue, unvollständige, mehrdeutige oder nicht mit Diagnose-, Behandlungs- oder Pflegedaten verbundene Daten vom medizinischen Fachpersonal innerhalb von 15 Arbeitstagen korrigiert, ergänzt, vervollständigt, gelöscht und / oder geändert werden. Ein Streit zwischen dem medizinischen Fachpersonal und dem Patienten über die Korrektur, Hinzufügung, Vervollständigung, Löschung und / oder Änderung von Einträgen in seinen medizinischen Dokumenten wird vom medizinischen Direktor des Kurzzentrums beigelegt.
56. Das Privatleben des Patienten ist unantastbar. Informationen über die Tatsachen des Privatlebens des Patienten dürfen erst dann nach dem in den Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegten Verfahren erhoben werden, wenn dies für die Diagnose, Behandlung oder Pflege des Patienten erforderlich ist.

57. Der Patient hat das Recht, Personen anzugeben, denen vertrauliche Informationen über seine Person zur Verfügung gestellt werden können.
58. Der Patient hat das Recht, Personen anzugeben, denen keine vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt werden können.
59. Der Patient hat das Recht, der Teilnahme an der biomedizinischen Forschung zuzustimmen / die Teilnahme zu verweigern. Die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Patienten muss schriftlich erstellt werden.
60. Ein Patient ist berechtigt die Teilnahme am Schulungsprozess zu verweigern oder nicht zuzustimmen, dass Informationen über ihn für wissenschaftliche und Bildungszwecke verwendet werden. Seine schriftliche Erklärung wird in den medizinischen Dokumenten des Patienten aufbewahrt.
61. Der Patient hat das Recht, sich bei entstandenen strittigen Fragen an die Verwaltung des Sanatoriums zu wenden.
62. Der Patient hat das Recht auf Ersatz von Schäden, die durch die Verletzung seiner Rechte bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen entstehen.
63. Der Patient hat andere Rechte, die in den Rechtsvorschriften der Republik Litauen vorgesehen sind.

#### **V.DIE PFLICHTEN DER PATIENTEN IM KURZENTRUM**

64. Der Patient ist verpflichtet gegen Unterschrift ihm vorgelegte Vorschriften, andere durch das Kurzentrum festgelegte Dokumente in Kenntnis zu nehmen und darin angegebene Pflichten zu erfüllen.
65. Der Patient darf keine Privilegien beanspruchen, die auf Alter, Rasse, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Sprache, Herkunft, sozialer Lage, Glauben, Überzeugungen, Weltanschauungen, sexueller Orientierung, genetischer Eigenschaften, Behinderung oder auf anderen Grundlagen beruhen.
66. Der Patient muss sich um seine Gesundheit kümmern, seine Rechte ehrlich nutzen, sie nicht missbrauchen, mit den Spezialisten und Mitarbeitern des Kurzentrums zusammenarbeiten.
67. Ein Patient, der sich für die geplante persönliche Gesundheitsdienstleistung angemeldet hat, aber nicht rechtzeitig eintreffen kann, muss die Einrichtung des Gesundheitswesens spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der voraussichtlichen Zeit für den Erhalt der Leistung darüber informieren. Wird die Auftragszentrale des Kurzentrums darüber nicht unterrichtet und kommt der Patient nicht zur gebuchten Zeit, dann kann die Reservierung aufgehoben werden.
68. Der Patient muss seine Identitätsunterlagen vorlegen, wenn er medizinische Dienstleistungen erhalten will, außer der Fälle der Notfallversorgung.
69. Der Patient sollte dem medizinischen Fachpersonal so weit wie möglich Informationen über seine Gesundheit, Krankheiten, durchgeführte Operationen, eingenommene und einzunehmende Medikamente, allergische Reaktionen, genetische Vererbung und andere dem Patienten bekannte Daten zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen erforderlich sind.
70. Nach Erhalt von Informationen über die ihm erbrachten Gesundheitsdienstleistungen muss der Patient seine Zustimmung oder Verweigerung der Erbringung dieser Gesundheitsdienstleistungen schriftlich bestätigen.
71. Der Patient muss die Termine und Empfehlungen vom medizinischen Fachpersonal befolgen oder vorgeschriebene Gesundheitsdienstleistungen schriftlich ablehnen.
72. Der Patient muss das medizinische Fachpersonal über etwaige Abweichungen von den Terminen oder Behandlungsplänen informieren, für die er seine Zustimmung erteilt hat.
73. Der Patient muss mit dem medizinischen Personal und anderen Patienten mit Respekt und Sorgfalt umgehen.
74. Der Patient muss zur vereinbarten Zeit für die Dienstleistungen, die ihm vorgeschrieben wurden, eintreffen. Wenn der Patient zur Behandlung nicht rechtzeitig kommt, ist das Kurzentrum berechtigt die Behandlung zu verweigern.
75. Die Arbeit des Personals des Kurzentrums nicht stören.
76. Ab 22:00 Uhr bis 6.00 Uhr ist im Kurzentrum die Ruhezeit. Die Patienten müssen sich zu dieser Zeit ruhig verhalten und die Erholung anderer respektieren.
77. Die rechtmäßigen Anweisungen des Arztes, des Pflegepersonals und anderer Fachkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich sind zu befolgen.
78. Soweit es der Gesundheitszustand zulässt, die Anforderungen der persönlichen Hygiene sowie die Sauberkeit und Ordnung einzuhalten.
79. Die Patienten können nur nicht verderbliche Lebensmittel, Wasser und alkoholfreie Getränke im Zimmer aufbewahren.
80. Sich korrekt zu verhalten und das Eigentum des Kurzentrum zu schonen.

81. Der Patient ist verpflichtet die Brandschutzvorschriften und Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen zu befolgen und mit sich selbst sowie anderen vorsichtig umzugehen.
82. Dem Patienten ist es untersagt, die Parameter der medizinischen Geräte des Kurzentrums willkürlich ein- und auszuschalten und zu ändern.
83. Wenn Patienten, für die persönliche Gesundheitsdienstleistungen aus dem PKVF-Budget erbracht werden, das Kurzentrum länger als für 12 Stunden verlassen wollen, müssen sie einen Antrag stellen (Anlage 3) und eine Erlaubnis des Arztes zum Verlassen des Kurzentrums einholen.
84. Den Patienten des Kurzentrums ist es verboten:
- 84.1. Glücksspiele zu organisieren und zu spielen;
  - 84.2. Essen und Getränke aus der Kantine zu holen, mit Ausnahme der Früchte, die zum Mitbringen gegeben werden, und / oder der Lebensmittel zum Mitnehmen, die mit der Kantine abgestimmt sind, wenn ein kranker Patient des Kurzentrums ernährt wird;
  - 84.3. Radios, andere Player und Fernseher zu verwenden, wenn andere Patienten im Zimmer dem widersprechen;
  - 84.4. Eingeschaltete Elektrogeräte unbeaufsichtigt zu lassen;
  - 84.5. Andere im Zimmer verfügbare Betten, deren Bettwäsche zu verwenden;
  - 84.6. Eine Waffe mit sich zu haben (wie eine Schusswaffe oder Blankwaffe usw.);
  - 84.7. Ihren Gästen zu erlauben in ihrem Zimmer zu übernachten, ohne für die Unterkunft zu bezahlen.
  - 84.8. Zu fotografieren, zu filmen, Aufnahmen während der ärztlichen Beratungen und Behandlungen ohne Erlaubnis des medizinischen Leiters des Kurzentrums zu machen.
85. Im Kurzentrum (im Territorium und Räumlichkeiten) ist Folgendes verboten:
- 85.1. Im Territorium des Kurzentrums Kraftfahrzeuge zu fahren, außer der Fälle, wenn die Mitarbeiter und die Lieferanten des Kurzentrums die vereinbarten spezifischen Funktionen erfüllen;
  - 85.2. In den Räumlichkeiten des Kurzentrums Roller, Rollschuhe, Skateboards und andere ähnliche Fahrzeugtypen zu fahren, außer der Fälle, wenn die Mitarbeiter des Kurzentrums die vereinbarten spezifischen Funktionen erfüllen;
  - 85.3. Handlungen vorzunehmen, die das Bildrecht, das Recht auf Privatsphäre und den Datenschutz anderer Personen im Kurzentrum verletzen (z. B., die Personen im Kurzentrum zu fotografieren, zu filmen, ihre Bilder oder andere private Informationen in sozialen Netzwerken, Medien oder anderen Informationskanälen ohne ausdrückliche und freiwillige Zustimmung dieser Personen und Genehmigung der Verwaltung zu veröffentlichen);
  - 85.4. Haustiere mitzuführen (mitzubringen) außer in Unterkunftsvorschriften festgelegten Fällen;
  - 85.5. Öffentliche Ordnung und Frieden zu stören;
  - 85.6. Alkoholische Getränke, Betäubungsmittel, psychotrope und andere verbotene Substanzen sowie Tabak und / oder verwandte Produkte zu konsumieren.
86. Der Patient ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich und ist verpflichtet sie über die Bestimmungen der im Kurzentrum geltenden Vorschriften zu unterrichten. Bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Vorschriften für Besucher kann der Patient aus dem Kurzentrum entlassen werden.
87. Patienten und ihre Besucher haften für Schäden, die dem Kurzentrum oder seinen Mitarbeitern nach dem in den Gesetzen der Republik Litauen festgelegten Verfahren entstehen.
88. Für einen Patienten, der gegen seine Pflichten verstößt und dadurch die eigene Gesundheit, das eigene Leben oder das eigene Eigentum oder die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum der Gäste, des Kurzentrums oder des Personal gefährdet oder den Zugang anderer Patienten zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen verhindert, kann die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen eingestellt werden, außer der Fällen, wenn fürs Leben des Patienten eine Gefahr besteht. In diesem Fall wird der Betrag für Dienstleistungen, die nicht aus dem PKVF-Budget für Dienstleistungen bezahlt wurden und die durch das Verschulden des Patienten nicht erbracht wurden, nicht zurückerstattet.
89. Für einen Verstoß gegen die Vorschriften kann der Patient in Abhängigkeit von dem Umfang und dem Wiederauftreten des Verstoßes durch einen Beschluss der Verwaltung nach Benachrichtigung in die Liste der unerwünschten Kunden des Kurzentrums aufgenommen werden.

## **VI. DIE ORDNUNG DER PATIENTENBESUCHE**

90. Für betrunkene oder anderweitig berauschte, aggressive Besucher ist der Besuch des Kurzentrums verboten.
91. Für fiebernde oder an akuten ansteckenden Infektionskrankheiten leidende Patienten ist der Besuch des Kurzentrums verboten.

92. Zeit für Patientenbesuche: ab 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
93. Die Besucher dürfen während der für Patienten vorgeschriebenen Behandlungen und Arztbesuche nicht anwesend sein, es sei denn, der behandelnde Arzt erteilt eine Erlaubnis gemäß dem vom Direktor des Kurzentrums festgelegten Verfahren und es liegt eine Zustimmung des Patienten vor.
94. Die Besucher sind verpflichtet Ruhe und Ordnung zu bewahren sowie Anweisungen des Personals zu befolgen, die Rechte und Privatsphäre anderer Patienten zu respektieren.
95. Die Besucher dürfen nicht im Kurzentrum übernachten, ohne die Unterkunftsdienstleistungen zu bezahlen. Für die Bezahlung der Unterkunft der Besucher ist der Patient verantwortlich.
96. Die Besucher dürfen für die Patienten keine alkoholischen Getränke, Tabak und / oder verwandte Produkte, Betäubungsmittel sowie psychotrope Substanzen und andere psychoaktive bzw. verbotene Substanzen, nicht empfohlene Lebensmittel und Medikamente mitbringen.
97. Die Patientenbesuche werden vom Personal der Rezeptionen, vom diensthabenden Personal und vom Sicherheitspersonal kontrolliert.
98. Aufgrund der angekündigten Epidemie / Pandemie oder anderer Notfallsituationen kann die Verwaltung des Kurzentrums die Besuche von Patienten einschränken oder verbieten, indem sie dies auf der Website des Kurzentrums [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) ankündigt.
99. Die Besucher können mündlich wegen Verstößen gegen die Besuchsregelung von Patienten gewarnt werden. Wenn sie die Warnungen nicht befolgen, werden sie aufgefordert, die Räumlichkeiten oder das Gebiet des Kurzentrums zu verlassen.

## **VII. VERFAHREN ZUR ENTLASSUNG UND VERLEGUNG VON PATIENTEN IN ANDERE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN**

100. Der Patient wird aus dem Kurzentrum in folgenden Fällen entlassen:
- 100.1. Nach Ablauf der Zeit der medizinischen Rehabilitation;
  - 100.2. Bei der Verlegung zur Behandlung in eine andere Behandlungseinrichtung;
  - 100.3. Bei den Kontraindikationen zur Fortsetzung der medizinischen Rehabilitation auf der Grundlage der gültigen Redaktion der Anordnung des Gesundheitsministers der Republik Litauen Nr. V-1738 vom 23. November 2022 „Bezüglich der Bestätigung der Beschreibung des Verfahrens der Anordnung und der Durchführung der medizinischen Rehabilitation und der antirezidiven Kurbehandlung“;
  - 100.4. Vor dem Ablauf des festgelegten Zeitraums der medizinischen Rehabilitation, wenn die Ziele der Rehabilitation erreicht werden;
  - 100.5. Auf Anforderung des Patienten, obwohl die Behandlung nicht abgeschlossen ist. Der Patient trägt seine Anforderung auf dem von dem Direktor genehmigten Formular ein und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Es liegt in der Verantwortung des behandelnden / Bereitschaftsarztes, dem Patienten ein Formular zur Eintragung seiner Anforderung zur Verfügung zu stellen.
  - 100.6. Für Verstöße gegen die internen Vorschriften des Kurzentrums;
  - 100.7. Bei willkürlicher Abreise aus dem Kurzentrum länger als 12 Stunden;
  - 100.8. In anderen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
101. Die Gründe für die Entlassung sind in den medizinischen Dokumenten angegeben.
102. Wenn der weitere Aufenthalt des Patienten in einer Gesundheitseinrichtung medizinisch nicht gerechtfertigt ist, muss der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter vor der Entlassung aus der Gesundheitseinrichtung oder zu Hause umfassend über die Rechtfertigung eines solchen Beschlusses und die Kontinuität der weiteren Gesundheitsversorgung informiert werden. Nach Erhalt dieser Informationen muss der Patient oder, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, sein Vertreter diese mit Unterschrift bestätigen. Wenn der Patient, der zum Zeitpunkt seiner Hospitalisierung nicht in der Lage ist, seine Interessen angemessen zu beurteilen, aus einer anderen Gesundheitseinrichtung entlassen oder an eine andere Gesundheitseinrichtung eingewiesen wird, müssen die in diesem Absatz genannten Informationen dem Vertreter des Patienten zur Verfügung gestellt werden, wenn es vom Patienten in den medizinischen Dokumenten unterschrieben ist oder wenn der Vertreter des Patienten der Gesundheitseinrichtung ein Dokument vorgelegt hat, das die Vertretung bestätigt und die den gesetzlich festgelegten Anforderungen entspricht. Der Patient / der Vertreter des Patienten bestätigt den Erhalt der Informationen durch Unterzeichnung der Absichtserklärung des Patienten für die Erbringung stationärer Leistungen.
103. Der Patient kann, wenn sein Gesundheitszustand nach Ansicht des Arztes eine aktive Behandlung erfordert, an andere stationäre Einrichtungen in Abstimmung mit dieser Einrichtung der persönlichen Gesundheitsfürsorge zugewiesen werden, nachdem die Überweisung des Patienten mit dieser Einrichtung abgesprochen und die Überweisung, das Unterrichten des Patienten gemäß dem obigen Verfahren erfolgen.

Wenn dies aufgrund des Zustands des Patienten nicht erforderlich ist, wird der Patient auf eigene Kosten oder auf Kosten seines Vertreters in eine andere Gesundheitseinrichtung transportiert. Der Patient kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag seines Vertreters auch mit dem Transport des Kurzentrums befördert werden, wenn der Patient oder sein Vertreter diese Dienstleistungen gemäß dem auf Anordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren bezahlt.

104. Wenn der Patient aus dem Kurzentrum entlassen wird, werden alle für den jeweiligen Fall erforderlichen medizinischen Dokumente gemäß den Rechtsvorschriften für ihn vorbereitet.

105. Patienten, deren Behandlung aus dem PKVF-Budget finanziert wird und deren weiterer Aufenthalt im Kurzentrum medizinisch nicht gerechtfertigt ist, werden aus dem Kurzentrum entlassen und müssen bis 12:00 Uhr es verlassen.

106. Patienten, deren Behandlung nicht aus dem PKVF-Budget finanziert wird, werden aus dem Kurzentrum entlassen und müssen spätestens zu dem im gekauften Behandlungsprogramm angegebenen Zeitpunkt abreisen.

107. Wenn der Patient später als geplant das Kurzentrum verlassen möchte, stellt er einen Antrag an die Rezeption des Kurzentrums und bezahlt die Leistung gemäß dem auf Verordnung des Generaldirektors festgelegten Verfahren.

108. Der Patient, dessen Leistungen nicht aus dem PKVF-Budget finanziert werden, wird im Falle einer vorzeitigen Abreise mit einer Vertragsstrafe von 30 % des Wertes nicht genutzter Leistungen bestraft, außer Ausnahmefällen (z. B., Krankheit des Patienten, Tod von Angehörigen u. ä.). Wenn der Patient nach 18:00 Uhr abreist, wird die Vertragsstrafe von 50 % des Wertes nicht genutzter Leistungen angewendet.

109. Im Falle des Todes des Patienten ist die Beschreibung des Verfahrens für Personalmaßnahmen nach dem Tod des Patienten, die durch die Anordnung des Generaldirektors des Kurzentrums genehmigt wird, zu befolgen.

## **VIII. VERFAHREN ZUR BEHEBUNG VON STREITIGKEITEN UND SCHADENSERSATZ**

110. Der Patient hat das Recht, die Beschwerde bezüglich seiner verletzten Rechte spätestens ein Jahr nach Bekanntwerden der Verletzung seiner Rechte einzureichen, spätestens jedoch nicht später als innerhalb von drei Jahren nach dem Datum der Verletzung von Rechten.

111. Die Beschwerden dürfen direkt (persönliche Ankunft ins Kurzentrum), indirekt (per Einschreiben, über Postboten, per E-Mail, anhand anderer elektronischer Mittel, durch die die Möglichkeit gewährt wird die Personenidentität des Antragstellers festzustellen) zugestellt werden. In der Beschwerde sind die Patientenrechte anzugeben, die nach seiner Meinung von dem Kurzentrum verletzt wurden, die begründenden Umstände und die Anforderungen des Patienten die Verletzung seiner Rechte zu beseitigen. Zu der Beschwerde müssen Dokumente beigelegt werden (falls der Patient sie hat), die in der Beschwerde angegebene Umstände bestätigen und in der Beschwerde angegebene Anforderungen begründen. Wird die Beschwerde von dem Vertreter des Patienten eingereicht, dann muss auch das Dokument beigelegt werden, in dem die Vertretung bezeugt wird.

112. Sind die mit der Beschwerde einzureichenden Unterlagen unvollständig, nicht ordnungsgemäß ausgefertigt und(oder) enthalten sie unvollständige und(oder) ungenaue Angaben, so weist das Kurzentrum den Beschwerdeführer spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde auf die festgestellten Mängel hin und teilt ihm mit, dass die Beschwerde nicht berücksichtigt wird, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Unterrichtung über die Mängel korrigiert wird, und dass der Patient in diesem Fall das Recht hat, eine Beschwerde beim Kurzentrum aufs Neue einzureichen.

113. Die Beschwerden werden nicht geprüft und in folgenden Fällen an die Person, die sie eingereicht hat, zurückgeschickt, wobei die Gründe für die Rücksendung anzugeben sind:

113.1. Die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen sind unvollständig oder nicht ordnungsgemäß abgewickelt, nicht alle mit der Beschwerde einzureichenden Unterlagen vorliegen und(oder) sie und (oder) die Beschwerde unvollständige und (oder) unrichtige Angaben enthält und der Beschwerdeführer der Aufforderung zur Behebung der Mängel innerhalb der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Frist nicht nachgekommen ist;

113.2. Die Beschwerde ist unleserlich geschrieben.

114. Das Kurzentrum ist verpflichtet die Beschwerde des Patienten zu prüfen und dem Patienten oder seinem Vertreter, wenn der Vertreter des Patienten die Beschwerde eingereicht hat, spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde beim Kurzentrum über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Die Frist für die Behebung von Mängeln wird nicht zu dieser Frist angerechnet. Die Beschwerden werden im Kurzentrum unentgeltlich geprüft.

115. Ein Patient, der mit dem Beschluss des Kurzentrums, der nach der Untersuchung seiner Beschwerde getroffen wurde, nicht einverstanden ist oder wenn seine Beschwerde im Kurzentrum angelehnt wird oder wenn seine Beschwerde innerhalb von 30 Arbeitstagen nicht untersucht wird, ist berechtigt wegen seiner verletzten Rechte, verbundener mit der Zugänglichkeit und Qualität der

Gesundheitsversorgungsdienstleistungen, wegen der Verteidigung sich an das staatliche Amt der Akkreditierung der Gesundheitsleistungen am Gesundheitsministerium bezüglich seiner verletzten Rechte, verbundener mit den Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung zu wenden, bezüglich der Verteidigung seiner Rechte – an die staatliche Krankenkasse am Gesundheitsministerium, bezüglich seiner verletzten Rechte, verbundener mit der Übereinstimmung der Gesundheitsversorgungsleistungen mit den bioethischen Anforderungen – an den litauischen Ausschuss für Bioethik.

116. Falls infolge der Erbringung der Gesundheitsleistungen für den Patienten seine Rechte verletzt wurden und gesundheitliche Schäden entstanden sind, muss er sich bezüglich des Schadensersatzes an den Ausschuss der Feststellung des gesundheitlichen Schadens der Patienten am Gesundheitsministerium der Republik Litauen unter Einhaltung des Verfahrens, festgestellten in der durch die Regierung der Republik Litauen bestätigten Beschreibung der Ordnung des Ersatzes des Schadens für die Beeinträchtigung der Gesundheit infolge des verursachten Vermögens- und Nichtvermögensschaden wenden.

## **IX. DIE VERTRETUNG**

117. Der Patient erwirbt die Rechte, übernimmt die Pflichten und setzt sie um selbst oder über seine Vertreter.

118. In gesetzlich vorgesehenen Fällen erwirbt der Patient die Rechte, übernimmt die Pflichten und setzt sie um nur über die Vertreter oder mit Genehmigung des Gerichts.

119. Die Vertreter, die im Namen des Patienten handeln, sind verpflichtet die Urkunde vorzulegen, in der die Vertretung bestätigt wird und seine personenbezogenen Dokumente.

120. Die Vertreter des Patienten ab 16 Jahren können die gesetzlichen Vertreter oder die Vertreter gemäß dem Auftrag sein.

121. Der Patient, der von dem Gericht als handlungsunfähig im Bereich der Gesundheitspflege anerkannt wird, wird durch den Vormund vertreten.

122. Der Patient, der von dem Gericht als beschränkt handlungsfähig im Bereich der Gesundheitspflege anerkannt wird, erwirbt die Rechte und übernimmt die Pflichten, auch setzt sie gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches um.

123. Der Patient ab 16 Jahren darf einen Vertreter gemäß dem Auftrag wählen. Diese Vertretung wird notariell erfasst oder der Patient darf über seinen gewählten Vertreter gegen Unterschrift in seinen medizinischen Dokumenten angeben.

124. Ein unvolljähriger Patient bis zu 16 Jahren alt wird von seinen gesetzlichen Vertretern vertreten: von einem Elternteil (Adoptivelternteil), Vormund, Betreuer.

125. Ein unvolljähriger Patient bis zu 16 Jahren alt, für den institutionelle Pflege (Fürsorge) festgestellt wurde, wird durch die Personen vertreten, die von dieser Institution zugeordnet wurden, sie müssen die Vertretungsurkunde vorlegen.

126. Ein unvolljähriger Patient ab 16 Jahre alt, der nicht in der Lage ist seine Interessen rationell zu bewerten, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten: durch einen Elternteil (Adoptivelternteil), Vormund, Fürsorger.

127. Ein volljähriger Patient, der nicht in der Lage ist seine Interessen rationell zu bewerten, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten: durch den Ehegatten, Lebenspartner (Partner), falls keiner von ihnen vorhanden ist, - durch einen Elternteil (Adoptivelternteil) dieses Patienten oder durch eins seiner volljährigen Kinder oder durch einen (eine) von seinen volljährigen Brüdern (Schwestern) oder durch einen von den volljährigen Enkelkindern oder von einem von den Großeltern. Die Beantragung der Zustimmung zur gesetzlichen Vertretung des volljährigen Patienten, der nicht in der Lage ist seine Interessen rationell zu bewerten, bei seinen Familienangehörigen erfolgt in folgender Reihenfolge: der Ehegatte (Partner), Eltern (Adoptivelterner), volljährige Kinder, volljährige Brüder (Schwester), volljährige Enkelkinder, Großeltern. Nach Erhalt der Zustimmung einer dieser Personen zur gesetzlichen Vertretung ist die Zustimmung anderer Personen nicht mehr erforderlich. In diesem Teil angegebene Personen gelten nicht als gesetzliche Vertreter, wenn sie sich darauf verzichten als Vertreter zu sein, dann bestimmt der Patient den Vertreter gemäß dem Auftrag oder für den Patienten wird Vormund (Fürsorge) festgelegt.

## **X. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DEN PATIENTEN UND SEINE ANGEHÖRIGEN ÜBER DEN ZUSTAND DES PATIENTEN**

128. Die ganze Information über den Aufenthalt des Patienten im Kurzentrum, Behandlung, Gesundheitszustand, Diagnose, Prognose sowie sonstige persönliche Informationen über den Patienten wird auch nach dem Tod des Patienten als vertraulich betrachtet.

129. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Patienten unter Angabe der Grundlage für den Zweck dieser Informationen und der Zwecke, für die sie verwendet werden, an andere Personen weitergegeben werden, es sei denn, der Patient hat in den medizinischen Unterlagen gegen

Unterschrift angegeben, welche Person berechtigt ist, solche Informationen zu erhalten, und in welchem Umfang und Terminen diese Informationen bereitgestellt werden sollen.

130. Personen, die direkt an der Behandlung oder Pflege eines Patienten beteiligt sind, die Gesundheitsuntersuchung eines Patienten durchführen, können in solchen Fällen ohne Zustimmung des Patienten vertrauliche Informationen erhalten, soweit dies zum Schutz der Interessen des Patienten erforderlich ist.

131. Informationen über den Gesundheitszustand eines Patienten, von dem nicht angenommen werden kann, dass er seine Interessen angemessen einschätzen kann, werden dem Ehepartner (Partner), den Eltern (Adoptiveltern) und den erwachsenen Kindern des Patienten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Wenn die angegebenen Personen nicht verfügbar sind oder nicht so schnell wie nötig kontaktiert werden können, werden Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, von dem nicht angenommen werden kann, dass er seine Interessen angemessen einschätzen kann, einem der erwachsenen Geschwister oder einem der erwachsenen Enkelkinder des Patienten bzw. einem der Großeltern dieses Patienten auf dessen Anfrage zur Verfügung gestellt. Ohne anderen Personen eingeräumte Rechte zu verletzen, haben diese Personen auch das Recht, den Patienten mit Zustimmung des für den Patienten verantwortlichen Arztes (der Ärzte) zu besuchen.

132. Der Patient hat das Recht auf Informationen über seinen Gesundheitszustand, Untersuchungsergebnisse, Krankheitsdiagnose, Behandlungsmethoden, Ziele, Konsequenzen, Risiken, Auswahlmöglichkeiten und Behandlungsprognose. Seine Entscheidung, solche Informationen zu erhalten, wird in seine Krankengeschichte eingetragen.

133. Ohne Zustimmung des Patienten können vertrauliche Informationen an staatliche Einrichtungen weitergegeben werden, denen die Gesetze der Republik Litauen solches Recht einräumen, vertrauliche Informationen über den Patienten zu erhalten, sowie an die Haftpflichtversicherungsanstalt der Gesundheitseinrichtung und an Personen, die die Beschwerde direkt prüfen. Vertrauliche Informationen dürfen diesen Personen nur auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt werden, unter Angabe der Gründe für die Anfrage nach vertraulichen Informationen, der Zwecke, für die sie verwendet werden sollen, und des Umfangs der erforderlichen Informationen. In jedem Fall muss die Bereitstellung vertraulicher Informationen den Grundsätzen der Angemessenheit, des guten Glaubens und des Schutzes der Rechte und Interessen der Patienten entsprechen. Diese Informationen werden von der Verwaltung des Kurzentrums schriftlich zur Verfügung gestellt.

134. Gemäß der Willenserklärung des Patienten werden bei der Erbringung stationärer / ambulanter Dienstleistungen (im Folgenden - „Erklärung“) Informationen über den Zustand des Patienten an ihn selbst und / oder an die in der Erklärung angegebenen Personen bereitgestellt.

135. Die Informationen werden dem Patienten und / oder den im Antrag genannten Personen in verständlicher Form über Gesundheitszustand des Patienten, Diagnose der Krankheit, medizinische Untersuchungsdaten, mögliche Behandlungen und Ergebnisse, Behandlungsprognose und Folgen der Ablehnung der vorgeschlagenen Behandlung erteilt.

136. Der Arzt kann die Erteilung von Informationen verweigern, wenn dies die Gesundheit des Patienten oder sein Leben gefährden würde sowie wenn der Patient sich auf diese Information verzichtet oder wenn der Beschluss des Arztes, die Informationen nicht zu erteilen, in den medizinischen Dokumenten angegeben wird.

137. Informationen über den Zustand der behandelnden Patienten können von behandelnden Ärzten, Oberärzten und Bereitschaftsärzten erteilt werden.

138. Auf Wunsch des Patienten müssen seine medizinischen Dokumente nach Vorlage eines Ausweises zur Einsicht vorgelegt werden. Der Vertreter des Patienten hat auch das Recht, Kopien der Krankengeschichte des Patienten einzusehen und zu erhalten. Der Vertreter des Patienten, der im Namen des Patienten handelt, muss einen Vertretungs- und Identitätsnachweis vorlegen.

139. Die Bereitstellung von Krankenakten für einen Patienten kann eingeschränkt werden, wenn die darin enthaltenen Informationen die Gesundheit des Patienten oder sein Leben gefährden würden. Der Beschluss, einem Patienten keine medizinischen Dokumente auszustellen, wird vom behandelnden Arzt getroffen, indem man darüber einen Eintrag in medizinischen Dokumenten macht.

## **XI. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG DER INFORMATION ÜBER DEN PATIENTEN, ERSTELLUNG VON MEDIZINISCHEN DOKUMENTEN, KOPIEREN ANDERER DOKUMENTE SOWIE IHRER AUSSTELLUNG AN EINEN PATIENTEN ODER ANDERE NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN**

140. Die Anträge bezüglich des Kopierens und der Ausstellung von medizinischen Dokumenten dürfen direkt (persönliche Ankunft ins Kurzentrum), indirekt (per Einschreiben, über Postboten, per E-Mail, anhand anderer elektronischer Mittel, durch die die Möglichkeit gewährt wird die Personenidentität des Antragstellers festzustellen) zugestellt werden.

141. Die Personen, die das Recht haben, aus rechtlichen Gründen und gemäß dem durch Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren schriftliche Informationen über den Patienten zu erhalten, müssen beim Kurzentrum einen schriftlichen Antrag und die entsprechende schriftliche Zustimmung des Patienten einreichen. In dem Antrag sind die Art der gewünschten Informationen und der Zweck anzugeben, für den sie verwendet werden sollen.

142. Ein Patient, der beim Kurzentrum einen Antrag auf Erteilung schriftlicher Informationen (Erhalt von Kopien) stellt, muss ein Identifikationsdokument einreichen. Der Vertreter des Patienten muss bei der Anforderung schriftlicher Informationen einen Identitäts- und Vertretungsnachweis vorlegen.

143. Werden mit dem Antrag unvollständige, nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Unterlagen und (oder) unvollständige und(oder) ungenaue Angaben eingereicht, so weist das Kurzentrum den Antragsteller spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf die festgestellten Mängel hin und teilt ihm mit, dass der Antrag nicht berücksichtigt wird, wenn die Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung des Antragstellers über die Mängel behoben werden, und dass der Patient das Recht hat, den Antrag erneut beim Kurzentrum einzureichen.

144. Das Kurzentrum stellt dem Patienten oder seinem Vertreter die gewünschten schriftlichen Informationen spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags beim Kurzentrum zur Verfügung. Die in den Vorschriften genannte Frist für die Behebung von Mängeln wird nicht in diesen Zeitraum angerechnet.

145. Ohne Zustimmung des Patienten können vertrauliche Informationen den Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen kontrollieren, oder anderen Einrichtungen, denen das Recht der Republik Litauen ein solches Recht einräumt, erteilt werden.

146. Gesundheitseinrichtungen, die Informationen über einen Patienten erhalten möchten, müssen dem Kurzentrum ein vom Leiter der Einrichtung unterzeichnetes Schreiben vorlegen, in dem die Art der zu empfangenen Informationen und der Zweck ihrer Verwendung angegeben sind.

147. Andere Behörden oder Einrichtungen, die Informationen über einen Patienten erhalten möchten, müssen dem Kurzentrum ein vom Leiter der Behörde oder Einrichtung unterzeichnetes Schreiben sowie die Verordnung, den Beschluss oder ein anderes Dokument vorlegen, das in solchen Fällen nach den für diese Behörde oder Einrichtungen geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, oder ein vom Leiter der Behörde bzw. Einrichtung unterzeichnetes Schreiben, in dem die Art der gewünschten Informationen und der Zweck, für den sie verwendet werden sollen, zusammen mit der schriftlichen Zustimmung und dem Identitätsdokument des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters angegeben sind.

148. Medizinische Dokumente (Krankengeschichten, Gesundheitsgeschichten usw.) sind Eigentum der Einrichtung. Patienten und ihre Vertreter dürfen diese Dokumente nicht willkürlich aus der Einrichtung wegbringen. Patienten, die zu Gesundheitsdienstleistungen ankommen, die nicht aus PKVF-Budget finanziert werden, dürfen ihre Behandlungskarten mitnehmen.

149. Wenn das Kurzentrum über erforderliche schriftliche Informationen nicht verfügt (keine medizinischen Dokumente über den Patienten und die ihm erbrachten Dienstleistungen), informiert es den Antragsteller spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang des Antrags auf die Information schriftlich.

## **XII. AUFBEWAHRUNG VON WERTVOLLEN GEGENSTÄNDEN (GEGENSTÄNDEN AUS EDELMETALLEN, PROTHESEN) UND GELD**

150. Den Patienten des Kurzentrums wird empfohlen, keine großen Geldsummen oder wertvolle Sachen bei sich zu haben.

151. Das Kurzentrum haftet nicht für Gegenstände, Dokumente, Geld usw., die in den Räumen, ungeschützten Umkleidekabinen oder in anderen Räumlichkeiten des Kurzentrums gelassen werden. Patienten müssen ihre Gegenstände selbst aufbewahren.

152. Kleinigkeiten sowie Geld können im individuellen Geldschrank, der im Zimmer des Kurzentrums installiert ist, gemäß den darin enthaltenen Anweisungen oder in den abschließbaren Schränkchen in den Umkleideräumen des Rehabilitationszentrums aufbewahrt werden.

153. Befindet sich kein Geldschrank im Zimmer, kann ein Nutzungsvertrag über die Verwendung des Geldschanks in anderen Räumlichkeiten mit dem Kurzentrum abgeschlossen werden.

154. Gegenstände, die Patienten verloren und die Mitarbeiter oder andere Patienten gefunden haben, werden an die Rezeption des Kurzentrums übergeben und werden im von dem Generaldirektor bestätigten Verfahren des Kurzentrums behandelt.

155. Das Kurzentrum verpflichtet sich, gefundene (gelassene) Gegenstände des Patienten drei Monate ab dem Datum der Abreise des Patienten aufzubewahren, mit folgenden Ausnahmen: a) Hygieneprodukte, Unterwäsche und ähnliche Gegenstände werden bei der Abreise nicht aufbewahrt und entsorgt; b) Edelmetallgegenstände, Dokumente, Uhren, Fahrzeug- oder Türschlüssel und Geld werden ab dem Datum ihrer Entdeckung ein Jahr lang aufbewahrt.

156. Auf Antrag des Patienten können die im Kurzentrum gefundenen Gegenstände, die dem Patienten gehören, ihm per Post zugesandt oder auf andere Weise übergeben werden, wenn der Patient sich bereit erklärt, die Entsendung der Gegenstände zu veranlassen und die Kosten zu tragen.

### **XIII. BESTIMMUNGEN VON DOKUMENTEN ÜBER DIE ARBEITSSICHERHEIT**

157. Der Arbeitsplatz muss den Anforderungen des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der elektrischen Sicherheit, dem Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Republik Litauen und anderen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Arbeitsschutz, den Anforderungen der Stellenbeschreibungen und der Geschäftsordnung sowie anderen Verordnungen des Generaldirektors entsprechen.

158. Ein Mitarbeiter des Kurzentrums darf erst dann mit der Arbeit beginnen, wenn die Geräte und Arbeitsgeräte, die den Sicherheitsanforderungen und dem ordnungsgemäß vorbereiteten Arbeitsplatz entsprechen.

159. Die Mitarbeiter des Kurzentrums dürfen im Kurzentrum mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen nicht berauscht oder betrunken sein.

160. Die Mitarbeiter des Kurzentrums, die für die Patienten Behandlungen und Interventionen erbringen, müssen eine saubere und ordentliche medizinische Arbeitskleidung, das Namensschild des Arbeitnehmers tragen. dürfen die Mittel der elektronischen Kommunikation, Software, Büroausstattung, Telefonkommunikation sowie Büro- und andere Einrichtungen nur für arbeitsbezogene Zwecke nutzen.

161. Das Personal des Kurzentrums muss die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Patienten gemäß dem durch Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren gewährleisten.

162. Personen im Gebiet des Kurzentrums müssen die Anforderungen der Informations-, Verbots- und andere Schilder erfüllen.

163. Personen auf dem Gebiet und in den Räumlichkeiten des Kurzentrums dürfen das Wi-Fi- Netzwerk des Kurzentrums nur für legale Zwecke nutzen.

164. Patienten und ihre Besucher müssen die Anweisungen des medizinischen Fachpersonals zu sicherem Verhalten, Umweltschutz und Brandschutz befolgen.

165. Die Patienten, die einen abnormalen Betrieb der Geräte im Zimmer (erhöhter Lärm, Vibrationen, Temperaturanstieg, spezifischer Geruch usw.) und andere gesundheits- oder lebensgefährliche Ursachen bemerken, müssen unverzüglich das Personal des Kurzentrums informieren.

166. Patienten dürfen Geräteausfälle nicht selbst reparieren. Die im Raum festgestellten Mängel müssen vom Patienten direkt oder über das FIX-System auf der Grundlage der im Raum bereitgestellten Informationen dem Personal des Kurzentrums gemeldet werden.

167. Dem Patienten ist es untersagt, geerdete Teile (Zentralheizungskörper, Rohre usw.) und elektrische Geräte zu berühren und gleichzeitig Schalttafeln sowie Schaltschränke zu öffnen.

168. Es ist dem Patienten nicht gestattet, Position der Geräte und Möbel im Raum willkürlich zu ändern, Lücken zwischen dem Bett und den Wänden sowie zwischen den Betten usw. ohne Erlaubnis des Personals des Kurzentrums enger zu machen.

169. Der Patient sollte alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, wenn er sich auf den Oberflächen bewegt, die kürzlich nass gereinigt wurden oder Flüssigkeiten bzw. etwas darauf verschüttet wurde, sowie wenn er ein Bad oder eine Dusche nimmt.

170. Bei nächtlichen Bewegungen im Zimmer oder in öffentlichen Bereichen des Kurzentrums muss der Patient auf Hindernisse achten. Gesundheitspersonal sollte nach Bedarf eingesetzt werden.

### **XIV. ARBEITSZEITEN DER VERWALTUNG UND ANDERER HILFSDIENSTE**

171. Die Verwaltung des Kurzentrums arbeitet an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag ab 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, freitags - ab 8:00 Uhr bis 15:45 Uhr, Mittagspause - ab 12:30 Uhr bis 13:15 Uhr.

172. Die stationären Abteilungen arbeiten ununterbrochen (rund um die Uhr und die ganze Woche).

173. Das Kurzentrum (mit Ausnahme von Rehabilitationszentren) verfügt über eine rund um die Uhr und die ganze Woche über diensthabende Rezeption.

174. Die Öffnungszeiten des Rehabilitationszentrums sind auf der Webseite unter der Adresse: [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) sowie am Eingang zu den Räumlichkeiten des Rehabilitationszentrums angegeben.

### **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

175. Die Vorschriften werden durch die Anordnung des Generaldirektors des Kurzentrums genehmigt und geändert.

176. Die Vorschriften werden mindestens einmal im Jahr überprüft.

## VORSCHRIFTEN ZUR UNTERBRINGUNG IM KURZENTRUM EGLĖS SANATORIJA

1. Die Vorschriften zur Unterbringung sind die Anlage 1 zu den internen Vorschriften (nachstehend – die internen Vorschriften des Kurzentrums) (nachstehend – das Kurzentrum) Die internen Vorschriften des Kurzentrums und ihre Anlagen sind auf der Webseite [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) und in der Rezeption zu finden.
2. Der Gast ist eine handlungsfähige Person, die 18 Jahre alt oder jünger ist, die durch gerichtliches Verfahren als handlungsfähige (emanzipierte) Person anerkannt wurde, für die im Kurzentrum Unterbringungsdienstleistungen erbracht werden. Der Begriff des Gastes umfasst im Zusammenhang dieser Vorschriften auch die Patienten.
3. Bei der Registrierung muss der Gast ein Dokument der Personenidentität vorlegen.
4. Die Gäste werden in den Zimmern des gewählten Komfortniveaus untergebracht. Die Patienten, die für Basisdienstleistungen der Gesundheitsversorgung, die aus dem PKVF – Budget finanziert werden, wergen gemäß den Bestimmungen der internen Vorschriften des Kurzentrums untergebracht.
5. Falls der Patient ein Behandlungsprogramm erwirbt, wird die Ankunfts- und Abreisezeit im erworbenen Behandlungsprogramm angegeben.
6. Für die Dienstleistungen der medizinischen Rehabilitation, die aus dem PKVF – Budget finanziert werden, werden die Patienten montags – freitags vom 8:00 bis 12:00 Uhr aufgenommen, außer der Fälle, wenn bei der Reservierung eine individuelle Zeit für die ärztliche Beratung vereinbart wird. An Feiertagen werden die Patienten nicht aufgenommen.
7. Die Gäste, die für die Dienstleistung der Übernachtung mit Frühstück kommen, werden am festgestellten Anreisetag ab 15:00 Uhr aufgenommen, am Abreisetag müssen sie sich bis 11:00 Uhr abmelden.
8. Für die Gäste, die eine spätere Abreisezeit wählen, als es in der gebuchten Dienstleistung vorgesehen ist, wird die Gebühr für die spätere Abmeldung, bestätigte durch die Anordnung des Generaldirektors des Kurzentrums angewendet.
9. Die Verpflegung wird für die Patienten und für die Gäste gemäß dem gewählten Komfortniveau und dem erworbenen Behandlungsprogramm organisiert und bereitgestellt.
10. Für einen Gast, der die Dienstleistungen der Kurbehandlung erwirbt und nach 19:30 Uhr ankommt oder bis 7:30 Uhr abfährt, kann „trockene Ration“ zum Mitnehmen bestellt werden, die Rezeption muss bis 15:00 Uhr davon unterrichtet werden.
11. Für alle gebuchte Dienstleistungen wird der ganze Betrag in Form eines Vorschusses am Tag der Ankunft gezahlt.
12. Die Gäste müssen die allgemeine Betriebsordnung im Kurzentrum befolgen (keinen Lärm machen, andere Gäste nicht stören, keine Tretroller, Skates, Skateboards und andere Fahrzeuge eines ähnlichen Typs in allen Innenbereichen des Kurzentrums fahren).
13. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Kurzentrums Eglės sanatorija, einschließlich Balkonen, Terrassen und Zimmern, sowie auf dem Gebiet des Kurzentrums verboten, mit Ausnahme ausgewiesener und gekennzeichneten Stellen. Geldstrafe – 100 EUR.
14. In den Räumlichkeiten und im Territorium des Kurzentrums ist es verboten andere Personen ohne Zustimmung dieser Personen zu fotografieren und zu filmen.
15. Die Gäste im ganzen Kurzentrum, darunter auch beim Besuch im Pool- und Saunenkomplex und im Fitnesssaal übernehmen die Haftung für ihre Sicherheit. Für die Beaufsichtigung und die Sicherheit der Kinder unter 16 Jahren haften die Eltern und/oder andere gesetzliche Vertreter des Kindes und/oder andere volljährige Personen, die zur Beaufsichtigung des Kindes berechtigt sind.
16. Im Kurzentrum ist es untersagt die Haustiere mitzubringen, außer der Fälle, wenn die Gäste ihren Aufenthalt in Apartments in Birštonas (D Bereich) buchen. Die Vorschriften zur Beaufsichtigung von Haustieren sind in der Anlage 1 zu den Vorschriften zur Unterbringung dargestellt.
17. Vom 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist im Kurzentrum die Ruhezeit. Die Gäste sind verpflichtet in dieser Zeit sich ruhig zu verhalten und die Erholung der anderen Personen respektieren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird der Gast zunächst ermahnt, falls er auf die Mahnung nicht reagiert, kann die Polizei gerufen werden.
18. Das Kurzentrum übernimmt keine Haftung für die Gegenstände, Dokumente, Geld etc. der Gäste, die in den Zimmern, in Garderoben, die vom Kurzentrum nicht überwacht werden oder in anderen Räumen gelassen werden. Die Gäste sind verpflichtet sich selbst um ihren Schutz zu kümmern. Wir empfehlen Wertsachen unter Verschluss in einem individuellen Tresor aufzubewahren.

19. Das Kurzentrum übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der personenbezogenen Daten, befindlichen auf der ausgestellten Behandlungskarte oder im Armband mit Strichcode.
  20. Zur Sicherheit der Gäste dürfen in den Zimmern nur angemeldete Gäste übernachten. Die Gäste bezahlen für alle Personen, die im Zimmer tatsächlich wohnen.
  21. Zur Sicherheit der Gäste ist es verboten Speisen und Getränke aus der Kantine mitzunehmen, mit Ausnahme von Obst und / oder Speisen, die mit der Kantine abgestimmt sind, wenn ein kranker Patient des Kurzentrums ernährt wird.
  22. Die Erbringung von Unterbringungsleistungen kann für einen Gast eingestellt werden, der gegen die internen Vorschriften der Betriebsordnung verstößt und dadurch die eigene Gesundheit, das Leben oder das Eigentum oder die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum der anderen gefährdet. In diesem Fall wird der bezahlte Betrag für Leistungen, die durch sein Verschulden nicht erbracht wurden, nicht erstattet.
  23. Bei Verstößen gegen die internen Vorschriften, im Falle des respektlosen Umgangs mit dem Personal, anderen Gästen, unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des erneuten Auftretens des Verstoßes kann der Gast aufgrund der Entscheidung der Verwaltung nach seiner Benachrichtigung in die Liste der unerwünschten Kunden des Kurzentrums aufgenommen werden.
  24. Bei der Ausreise ist der Gast verpflichtet den Zimmerschlüssel (die Karte) in der Rezeption zurückzugeben. Für den verlorenen Schlüssel (verlorene Karte) wird die Geldstrafe von 20 EUR angewendet.
  25. Bei vorzeitiger Abreise wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Werts unbenutzter Dienstleistungen verhängt, außer Ausnahmefälle (z. B. Krankheit des Patienten, Tod von Angehörigen usw.). Wenn der Gast nach 18:00 Uhr abfährt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 50 % des Wertes unbenutzter Dienstleistungen angewendet.
  26. Die Gäste und ihre Besucher haften für den Schaden, die sie dem Kurzentrum und den Mitarbeitern des Kurzentrums verursachen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Litauen.  
Falls Sie bei ihrem Aufenthalt von jemandem gestört werden, melden Sie sich bitte bei der Rezeption des Hotels. Gute Erholung.
-

## **DIE VORSCHRIFTEN ZUR BEAUF SICHTIGUNG VON HAUSTIEREN**

1. Die Gäste, die ihre Haustiere mitbringen möchten, sind zur Einhaltung folgender Vorschriften verpflichtet:
    - 1.1. Zum Mitbringen von Haustieren ist die Reservierung im Voraus erforderlich;
    - 1.2. Bei uns werden nur gesunde und nicht aggressive Haustiere angenommen;
    - 1.3. Für das Haustier wird eine zusätzliche Gebühr angewendet;
    - 1.4. Das Haustier darf nur im Zimmer und im Territorium der Appartements gehalten werden (das Mitführen/Mitbringen in andere Räumlichkeiten und Territorium des Kurzentrums ist untersagt);
    - 1.5. Wenn ein Gast mehr als ein Haustier mitbringen möchte, müssen die Bedingungen bei Reservierung im Voraus abgestimmt werden.
  2. Der Besitzer übernimmt die Haftung für den Schaden, den das Haustier im Kurzentrum und/oder für die Dritten verursacht sowie für den Lärm.
  3. Das Zimmer wird nur dann in Ordnung gebracht, wenn diese Dienstleistung in der Rezeption im Voraus bestellt wird, wenn das Haustier nicht im Zimmer ist oder wenn das Haustier zusammen mit dem Besitzer im Zimmer ist.
-

## INTERNE VORSCHRIFTEN DES POOL- UND SAUNENKOMPLEXES

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Interne Vorschriften des Pool- und Saunenkomplexes der UAB Eglès sanatorija (im Folgenden - die „Vorschriften“) regeln das Verfahren der Erbringung der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes der UAB Eglès sanatorija (im Folgenden - „Pool- und Saunenkomplex“), verbindliche Sicherheits- und Hygieneanforderungen, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Besucher.
2. Der Besucher des Pool- und Saunenkomplexes (im Folgenden - „der Besucher und/oder die Besucher“ bezeichnet) ist jede Person, die Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes, die im Kurzentrum angeboten werden, in Anspruch nimmt.
3. Die Vorschriften werden öffentlich vor dem Eingang in den Pool – und Saunenkomplex und auf der Webseite [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) angekündigt und sind für alle Besucher unabhängig von ihrem Alter verbindlich.
4. Jeder Besucher muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, bevor er den Pool- und Saunenkomplex betritt, und diese bedingungslos einhalten. Der Besucher haftet selbst für die Folgen der Nichtbeachtung der Vorschriften oder Nichtdurchführung ihrer Anforderungen.
5. Die Besucher, die den Pool- und Saunenkomplex benutzen, übernehmen die volle Verantwortung für ihren gesundheitlichen Zustand und die Möglichkeit die Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes in Anspruch zu nehmen.
6. Zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes sind die Personen im beliebigen Alter ausgenommen in diesen Vorschriften angegebenen Ausnahmen.
7. Für folgende Personen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes nicht gestattet:
  - 7.1. Für Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen stehen;
  - 7.2. Für Personen, die unter infektiösen und parasitären Erkrankungen leiden;
  - 7.3. Für Personen, die unter Bindenhautentzündung, eitrigen Hauterkrankungen, Pilzkrankheiten der Haut und Nägel leiden;
  - 7.4. Für Personen mit offenen Wunden;
  - 7.5. Für Personen, die unter hypertensiven Erkrankungen mit diastolischem Blutdruck > 120 mmHg, akuten und verschlimmerten systemischen Bindegewebserkrankungen, akuten Thrombophlebitis (3 Monate nach Erkennung einer tiefen Beinvenenthrombose und 6 Wochen nach festgestellter Oberschenkelvenenthrombose), onkologischen Erkrankungen (3 Monate nach spezifischer Behandlung), Epilepsie leiden;
  - 7.6. Für Personen mit Fieber, für Personen, die unter Hitzeunverträglichkeit leiden,
  - 7.7. Für Personen, die unter Funktionsstörungen der ableitenden Harnwege (Wasserlassen, Stuhlgang), dekompensierten Herzinsuffizienz, respiratorischer Insuffizienz Typ III, Barthel-Index unter 61 Punkten, psychischen Störungen mit Desozialisation der Persönlichkeit, Verletzungen der Hautintegrität leiden;
  - 7.8. Für Personen, die unter Allergie gegen Poolwasser leiden;
  - 7.9. Für Personen mit anderen Beschwerden, die die Gesundheit und / oder das Leben der Person oder anderer Besucher gefährden können,
  - 7.10. Für Personen, deren Verhalten eine Gefahr für den Pool- und Saunenkomplex, seine Sicherheit und den hygienischen Zustand gefährden oder den Regeln des gesellschaftlichen guten Benehmens widersprechen.
8. Kinder unter 16 Jahren dürfen den Pool- und Saunenkomplex nur in Begleitung der Erwachsenen betreten, die vollständige Haftung für ihre Sicherheit während des Besuchs übernehmen. Der Erwachsene soll über 18 Jahren alt sein und die vollständige Haftung für die Sicherheit, den gesundheitlichen Zustand, das Verhalten der betreuten Kinder, für die Einhaltung der Vorschriften, für die Aufbewahrung der Kindersachen, für sichere Abschließung der Schränke übernehmen. Die Begleitpersonen bestätigen in der Rezeption mit ihrer Unterschrift das Alter der Kinder, die beaufsichtigt werden und den Umstand, dass sie die Vorschriften des Pool- und Saunenkomplexes in Kenntnis genommen haben (Anhang 1). Von einer Begleitperson dürfen höchstens drei Kinder beaufsichtigt werden außer der Fälle, wenn eine organisierte Kindergruppe kommt und mit der

Verwaltung des Kurzentrums Besuchsbedingungen vereinbart wurden.

9. Bevor Sie Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplex in Anspruch nehmen, sollten Sie Ihren Gesundheitszustand bei einem Arzt überprüfen und / oder sicherstellen, dass Ihr Gesundheitszustand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes geeignet ist.

10. Wenn bei den Mitarbeitern der Verdacht beim Kauf der Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes besteht, dass ein Besucher die im Punkt 7 der Vorschriften genannten Verbote nicht einhält, haben die Mitarbeiter das Recht, dem Besucher eine ärztliche Beratung zu empfehlen und der Verkauf der Dienstleistung erfolgt nur nach einem positiven ärztlichen Gutachten für den Besuch im Pool- und Saunenkomplex.

11. Behinderte Personen, die wegen ihres Gesundheitszustands auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind, dürfen den Pool- und Saunenkomplex nur in Begleitung einer volljährigen Person/eines persönlichen Assistenten besuchen.

12. Falls der Besucher die von einem Arzt empfohlene Dienstleistung eines Assistenten im Kurzentrum in Anspruch nehmen will, wird diese Unterstützung nur nach Absprache im Voraus gewährleistet.

13. Kinder unter 3 Jahren müssen im Pool- und Saunenkomplex spezielle Windel für den Pool tragen.

14. Kinder unter 8 Jahren und Kinder unter 14 Jahren, die nicht schwimmen können, müssen Rettungsmittel (Schwimmwesten, Luftkissen (Schwimmmanchetten) auf den Händen) im Pool tragen. Dafür ist die begleitende volljährige Person verantwortlich.

15. Auf Anforderung des verantwortlichen Personals des Pool- und Saunenkomplexes (sofern das verantwortliche Personal des Pool- und Saunenkomplexes dies für notwendig oder erforderlich hält) müssen Kinder im Alter von 14 bis 18 Jahren Rettungsmittel tragen.

16. Im Pool- und Saunenkomplex müssen Besucher Gummipantoffeln mit rutschfesten Sohlen tragen.

17. Für die Ordnung im Pool- und Saunenkomplex sind die Physiotherapeuten und Poolbetreuer (im Folgenden - „verantwortliches Personal des Pool- und Saunenkomplexes“) verantwortlich.

18. Die Besucher sind verpflichtet den rechtmäßigen Anweisungen der Mitarbeiter des Pool- und Saunenkomplexes zu befolgen.

19. Besucher, die ihre Gegenstände in Schränken in der Umkleidezimmer abstellen möchten, müssen in der Rezeption einen Jeton einholen und später ihn zurückgeben.

20. Verantwortliche Mitarbeiter des Pool- und Saunenkomplexes sind berechtigt, Besucher, die gegen diese Vorschriften verstoßen und / oder die Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter des Pool- und Saunenkomplexes missachten, aus dem Pool- und Saunenkomplex zu verweisen. In diesem Fall wird das Geld an den Besucher nicht zurückgegeben.

21. Das Kurzentrum Eglës sanatorija haftet nicht für das Verschwinden, den Verlust oder die Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Besucher. Bitte lassen Sie persönliche Gegenstände nicht unbeaufsichtigt.

22. Bei der extremen epidemiologischen Situation sind die Besucher verpflichtet die zusätzlichen Anforderungen und Empfehlungen einzuhalten, die von dem Gesundheitsministerium festgelegt werden.

23. Das Kurzentrum Eglës sanatorija hat das Recht, die Erbringung von Dienstleistungen für Personen zu verweigern, die gegen diese Vorschriften verstoßen haben. Der Besucher kann für den Verstoß gegen die Vorschriften unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Häufigkeit des Verstoßes aufgrund des Beschlusses der Verwaltung ins Verzeichnis der unerwünschten Kunden des Kurzentrums einbezogen werden, der Besucher ist davon in Kenntnis zu setzen.

## **II. ORDNUNG FÜR DIE NUTZUNG DES POOL- UND SAUNENKOMPLEXES**

24. Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und der Hygiene im Pool- und Saunenkomplex:

24.1. müssen Besucher des Pool- und Saunenkomplexes Überschuhe tragen.

24.2. müssen Besucher lange Haare zusammenbinden;

24.3. muss der Besucher vor dem Betreten der Zone des Pool- und Saunenkomplexes die Dusche im Umkleideraum unter Verwendung des Körperwaschmittels benutzen. Das Duschen soll ohne Badebekleidung erfolgen.

24.4. Es ist erforderlich sich zu duschen:

24.4.1. Nach der Sauna, bevor man in den Pool geht;

24.4.2. Nach Benutzung der Toilette.

25. Jeder Besucher, der den Pool- und Saunenkomplex betritt, ist verpflichtet dem Mitarbeiter des Pool- und Saunenkomplexes ein von den folgenden Identifikationsmitteln vorzulegen: die Behandlungskarte des Kunden, das Armband des Kunden, die Abonnementkarte oder ein anderes Identifizierungsmittel oder einen Check, der den Erwerb der Dienstleistung bestätigt.

26. Die Besucher, die Abonnementkarten besitzen, sind verpflichtet sie jedes Mal in den Pool- und

Saunenkomplex mitzubringen.

27. Besucher des Pool- und Saunenkomplexes müssen folgende Kleidung tragen: Damen - Badeanzug, Herren - Badehosen.
28. Der Zugang zum Pool und das Verlassen des Pools sind nur über bestimmte Stufen möglich.
29. Wir empfehlen, eine Schwimmbrille und Badekappen während der Benutzung des Pools zu tragen. Diese Maßnahmen beschützen die Augen und Haare vor den Auswirkungen von Chlor im Poolwasser.
30. Wenn Sie in der Sauna auf den Bänken sitzen oder liegen, ist ein Handtuch unter dem ganzen Körper erforderlich.
31. Die Pantoffeln sind vor dem Eingang von Sauna abzustellen.
32. Im Dampfbad ist es erforderlich den Sitzplatz mit einer Dusche zu waschen. Die Dusche ist so zu benutzen, damit andere Besucher dadurch nicht gestört werden.
33. Die unvolljährige Kinder unter 16 Jahren müssen Sauna nur mit den Erwachsenen besuchen, die für ihre Sicherheit zuständig sind.
34. Wir bitten im Pool- und Saunenkomplex um Ruhe.
35. Nach Inanspruchnahme der im Pool- und Badekomplex angebotenen Dienstleistungen muss der Besucher sich duschen, trocknen, einen Badeanzug und Badehosen auswringen.
36. Die Stunde von 21 bis 22 Uhr ist im Pool- und Saunenkomplex täglich außer sonntags eine Ruhestunde - nur Personen über 15 Jahre können Dienstleistungen des Pool- und Saunenkomplexes benutzen.
37. Ein Besucher, der einen Schaden an seiner Gesundheit oder seinem Eigentum erlitten hat, muss sich unverzüglich mit dem zuständigen Mitarbeiter des Pool- und Saunenkomplexes am Ort des Vorfalls in Verbindung setzen und ihm den Ort, die Uhrzeit und andere Umstände des Ereignisses sowie die Personen mitteilen, die den Vorfall gesehen haben.

### **III. VERBOTE FÜR BESUCHER**

38. Den Besuchern ist es untersagt:
  - 38.1. Betten und Trapezen in vertikalen Bädern außerhalb der Behandlung zu benutzen;
  - 38.2. andere Personen ohne ihre Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen;
  - 38.3. zu laufen, in den Pool zu springen, zu tauchen, sich stoßen, im Pool mit Kaugummi zu schwimmen, anderen Kunden zu stören; Inventar zu beschädigen;
  - 38.4. gefährliche Situationen für sich selbst und andere Besucher zu verursachen;
  - 38.5. laut zu schreien, zu pfeifen, lügnerisch um Hilfe zu rufen, dabei das Ertrinken simulieren;
  - 38.6. außerhalb der ausgewiesenen Bereiche in den Pool zu steigen und ihn zu verlassen;
  - 38.7. Mobiltelefone und andere schallemittierende Geräte zu benutzen;
  - 38.8. Glas, zerbrechende, scharfe Gegenstände mitzubringen;
  - 38.9. berauschende Mittel mitzubringen und zu konsumieren: alkoholische Getränke, Drogenoder psychotrope Substanzen;
  - 38.10. Getränke und Lebensmittel mitzubringen und zu konsumieren;
  - 38.11. Haustiere mitzubringen;
  - 38.12. ungeeignete Kleidung zu tragen, z. B. Unterwäsche zu tragen oder ohne Kleidung zu sein;
  - 38.13. Oberbekleidung und Outdoor-Schuhe zu tragen;
  - 38.14. auf den Boden, ins Wasser zu spucken;
  - 38.15. nicht in der Toilette zu urinieren und auszuscheiden;
  - 38.16. Kinder unbeaufsichtigt zu lassen;
  - 38.17. für Kinder unter 16 Jahren ohne Erlaubnis und Beaufsichtigung durch eine Begleitperson in den Pool zu steigen;
  - 38.18. Besen, Salz, Honig, Kosmetika mitzubringen und zu benutzen;
  - 38.19. Nägel zu schneiden, Haare zu färben, sich rasieren, zu enthaaren und andere persönliche Hygienemaßnahmen durchzuführen;
  - 38.20. Mitgebrachte Flüssigkeiten in Bädern auf die Heizelemente oder Bänke zu gießen;

**EINWILLIGUNG DER VOLLJÄHRIGEN BEGLEITPERSON ZUR BETREUUNG VON KINDERN  
UNTER 16 JAHREN**

Die Datenschutzerklärungen und die Vorschriften des Pool- und Saunenkomplexes sind in der Rezeption und auf der Webseite [www.sanatorija.lt](http://www.sanatorija.lt) zur Kenntnisnahme veröffentlicht.

Die Vorschriften des Pool- und Saunakomplexes habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Ich bin darüber informiert, dass ich für die Begleitung von Kindern unter 16 Jahren die Verantwortung übernehme.

<b>Die begleitende volljährige Person (Vorname, Nachname)</b>	<b>Kinder unter 16 Jahren, die beaufsichtigt werden (Vorname, Nachname, Geburtsjahr)</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
1.	1. 2. 3.		

An den Leiter/an die  
Leiterin der Abteilung der  
medizinischen  
Rehabilitation von UAB  
Eglès sanatorija

**DER ANTRAG**

den.....202..

Im beantrage die Erlaubnis zum Verlassen des Kurzentrums vom.....202.....Uhr bis  
zum.....202....Uhr aus folgendem Grund:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Unterschrift des Patienten \_\_\_\_\_

Vorname, Nachname, Unterschrift des Arztes/der Ärztin \_\_\_\_\_

Vorname, Nachname, Unterschrift des Pflegers/der Pflegerin